

Nr.	Antrag / Themen	Begründung der Mitwirkenden (+/- Zitate)	Erwägungen / Fazit
1	§ 9 Abs. 12 BNO ergänzen: Hauseingänge, Balkone und Vordächer sind davon ausgenommen.	Der § 9 Abs. 12 BNO ist für eine eindeutige Klärung des Artikels und des Abstandes von 12 m zu ergänzen.	§ 21 BauV gilt bzgl. vorspringende Gebäudeteile auch für den in § 9 Abs. 12 BNO festgelegten Abstand. Somit ist keine Ergänzung nötig. ➤ Nicht berücksichtigen
2	Auf die Einzonung des Ökonomiegebäudes auf der Parzelle 550 ist zu verzichten.	Das Ökonomiegebäude Nr. 147 wurde in der Landwirtschaftszone aufgestellt. Es bestand nie ein Wohnhaus auf diesem Grundstück und somit kann auch nicht von einem Hofareal gesprochen werden. Die Bausubstanz der bestehenden Scheune erlaubt keinen Einbau von Wohnungen sondern müsste abgerissen werden. Das Grundstück soll deshalb wieder als Landwirtschaftszone ausgeschieden werden. Mit der Einzonung in die Dorfkernzone werde auch ein Präjudiz geschaffen, um später eine gleich breite Bauzone entlang der Obstgartenstrasse zu rechtfertigen. Dies würde dem Ortsbild Oberschneisingen zuwiderlaufen.	Die Einzonung beruht auf dem Richtplanbeschluss S1.2/3.5, welche sich ausschliesslich auf bereits überbaute Flächen bezieht (u.a. nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Gebäude). Mit Zuweisung in die Dorfkernzone ist gewährleistet, dass eine Überbauung im Sinne der dörflich geprägten Struktur zu erfolgen hat. Weitere Einzonungen sind gemäss geltendem kantonalen Richtplan ausgeschlossen. ➤ Nicht berücksichtigen
3	Zusätzliches Verkehrsaufkommen beachten, kein Ausweichverkehr auf Murzlenstrasse	Der bestehende Kreislauf wie auch die Kantonsstrassen sollen das zusätzliche Verkehrsaufkommen ohne weitere Probleme aufnehmen können. Auf dem Gemeindegebiet von Niederwenigen bestehen ebenfalls noch Entwicklungsflächen. Das diesbezügliche „Potential“ von Niederwenigen soll als Reserve berücksichtigt werden. Bei der Verkehrsführung ist darauf zu achten, dass kein Verkehrsdruck auf die Murzlenstrasse Richtung Niederwenigen erfolgt.	Vgl. Verkehrsgutachten Areal West vom 16. Mai 2019 (revidiert am 23. März 2021) betreffend Kapazitätsnachweis. Die Areale West und Ost gehören der Bucher-Guyer AG. Im Areal Ost hat sich die Nutzung insofern verändert, als die Verkehrsintensität deutlich reduziert wurde. Die Verkehrsführung ist nicht Gegenstand der Nutzungsplanung. ➤ Nicht eintreten bzw. Antwort im Sinne der Erwägungen
	Regionale Arbeitsplatzbedeutung	Eine gemeinsame Entwicklung der Areale Ost und West, und wo nötig die Ausarbeitung einer Gesamtstrategie, um zukünftige Entwicklungspotentiale und -massnahmen frühzeitig erkennen zu können, wird gewünscht und unterstützt.	Diesbezügliche Überlegungen wurden von Seiten der Bucher-Guyer AG gemacht, sind aber Gegenstand der privaten Arealentwicklung. ➤ Nicht eintreten bzw. Antwort im Sinne der Erwägungen
	Öffentlicher Verkehr	Der Zugang mit dem öffentlichen Verkehr ist möglichst attraktiv zu gestalten. Eine wiederkehrende finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Schneisingen an den (Betriebs-)Kosten des Bahnhofs wäre wünschenswert.	Hinweis bezüglich möglichst attraktiver Gestaltung mit dem öffentlichen Verkehr wird unterstützt, ist aber nicht Gegenstand der Gesamtrevision Nutzungsplanung. ➤ Nicht eintreten bzw. Antwort im Sinne der Erwägungen
	Energiekonzept für Areal West	Ein nachhaltiger Energieumgang soll forciert und eine Vision dazu entwickelt oder als Arealbedingung gefordert werden.	Eine nachhaltige energetische Ausrichtung ist sinnvoll, allerdings nicht Gegenstand der Gesamtrevision Nutzungsplanung. ➤ Nicht eintreten bzw. Antwort im Sinne der Erwägungen
	Veloroute	Die Velorouten und -wege sollen gut in die neue Verkehrerschliessung des Areals Murzlen (Veloroute via Murzlenstrasse, Veloweg auf der Wehntalerstrasse) integriert werden.	Hinweis wird unterstützt, ist allerdings Gegenstand weiterführender Planungen / Projektierungen ➤ Antrag unterstützen; in Nachfolgeplanungen berücksichtigen

Nr.	Antrag / Themen	Begründung der Mitwirkenden (+/- Zitate)	Erwägungen / Fazit
4	Keine Unterschutzstellung des Objekts Nr. 914 im Rahmen dieser Gesamtrevision	<p>Der Eigentümer hat bereits in früheren Schreiben festgehalten, dass er eine Unterschutzstellung der Liegenschaft nicht möchte. Das Haus wird seit über 40 Jahren vom Eigentümer aufmerksam unterhalten und gepflegt und ist heute nur deshalb schutzwürdig. Insbesondere die gezielten Anpassungen der Gartengestaltung unterstützten das Objekt, was in der Würdigung der Denkmalpflege zu kurz kommt.</p> <p>Über Jahre wurde in Etappen finanziell viel investiert und bei den Umbauten und Renovationen wurde durch den Besitzer viel Wert auf Nachhaltigkeit und Identität gelegt.</p> <p>Durch die Unterschutzstellung kommt es zu einer gesetzlichen Einschränkung und es werden zukünftig finanzielle Verluste erwartet. Vom Eigentümer sind keine Investitionen geplant, um Beiträge von der Denkmalpflege erwarten zu können.</p> <p>Es wird deshalb eine Verschiebung der Unterschutzstellung des Objekts beantragt.</p>	<p>Die Unterschutzstellung beruht auf der Aufnahme ins aktualisierte Bauinventar der kantonalen Denkmalpflege. Würdigung: <i>Bäuerlicher Vielzweckbau in gepflegten Heimatstilformen, der 1925 für Grossrat Josef Rohner errichtet wurde. Das gut erhaltene und aufmerksam gepflegte Gebäude teilt sich unter einem geknickten Krüppelwalm-dach in einen gemauerten und verputzten Wohnteil sowie eine in Gerüstbauweise erstellte und verbretterte Ökonomie. Es bildet ein aussagekräftiges Beispiel eines sorgfältig gestalteten Bauernhauses aus dem frühen 20. Jahrhundert, das in der effizienten Grundrisseinteilung an zeitgleiche städtische Kleinhäuser erinnert.</i></p> <p>Die Unterschutzstellung ist neben der Einschränkung auch eine fachliche Wertschätzung. Die Qualitäten des Gebäudes rechtfertigen eine Unterschutzstellung.</p> <p>➤ Nicht berücksichtigen</p>
4	Grenzabstände in der WG belassen	<p>Solange in der Zone WG Häuser gemäss der Zone W2, wie in der Ziegleren, gebaut werden dürfen, ist ein verdichtetes Bauen illusorisch und deshalb eine Reduktion der Grenzabstände ohne Wirkung. Bei einem Gewerbebetrieb mit Abstellplätzen oder Ausenlager sind diese bei Feuersausbruch und Wind absolut zu gering.</p>	<p>Der Entwurf BNO sieht eine Reduktion der Grenzabstände von 6m/12m auf 5m/10 m vor. Es handelt sich um in der WG3 übliche Grenzabstände. Das Ziel ist nicht primär verdichtetes Bauen in bestehenden Strukturen, sondern eine gewisse Flexibilisierung der baulichen Möglichkeiten. Der Anteil gewerblich genutzter Liegenschaften ist relativ gering (Brandschutz muss auch hier gewährleistet sein).</p> <p>➤ Nicht berücksichtigen</p>
4	Mitteldorf oder Unterdorf	<p>Weshalb ist gemäss Grundbuch-Auszug die Liegenschaft Parzelle Nr. 1036 im Unterdorf? Die Gemeinde soll diesem Missstand nachgehen und die Planer sollten die Abgrenzung festhalten.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand der Revision Nutzungsplanung.</p> <p>➤ Nicht Eintreten</p>

Nr.	Antrag / Themen	Begründung der Mitwirkenden (+/- Zitate)	Erwägungen / Fazit
5.1	Lob für Unterschutzstellung Objekt Nr. 913	Die Unterschutzstellung des bäuerlichen Vielzweckbaus an der Dorfstrasse 28 (Objekt Nr. 913) wird begrüsst. Das alte Bauernhaus im Dorfzentrum ist wichtig für das „Dorfgesicht“. Dies gilt auch für die behäbige Zelglischeune mit dem gewaltigen Walm-dach. Sie prägt die Einfahrt ins Oberdorf. Umbauten bedürfen höchster Sorgfalt.	➤ Kenntnisnahme
5.2	Kulturobjektschutz für Garten bei Kapelle	Der Garten vis-à-vis des Kapelleneingangs mit dem schönen Metallzaun soll in die Inventarliste der Kulturobjekte aufgenommen werden. Die einseitig an ein Wohnhaus angebaute Kapelle und der enge Vorplatz werden durch das Gartengrundstück auf-gewertet. Eigentümer sind die Erben der kürzlich verstorbenen Irma Meier. Im Jahr 2013 bestand die Absicht vom Museumsver- ein, das Gartengrundstück zu erwerben, um mittelfristig einen gefälligen Grünraum zu gestalten.	Liegt im unmittelbaren Umfeld der kantonal denkmalge- schützten Kapelle St. Antonius, „geniesst“ somit bereits Umgebungsschutz. Eine spezielle Bezeichnung als Inventar- / Schutzobjekt würde zwar eine zusätzliche Wertschätzung bedeuten, wird aber nicht nötig erachtet bzw. der Metallzaun ist nicht so bedeutungsvoll, dass sich eine Unterschutzstel- lung rechtfertigen liesse. ➤ Nicht berücksichtigen
5.3	Unterschutzstellung Fichte (Weihnachtsbaum) prüfen.	Der schöne Weihnachtsbaum ist ein Wahrzeichen von Schneisingen. Unterschutzstellung soll geprüft werden.	Eine Serbische Fichte ist an sich nicht als Einzelbaum schützenswert. ➤ Nicht berücksichtigen
5.4	Unterschutzstellung Speier- ling auf Parz. Nr. 371 prüfen	Auf der Landwirtschaftsparzelle Rindel (gehörend Gerda Krauss- Ehrensperger) steht nahe dem Waldsaum ein noch junger Speierling. Diese selten gewordene Baumart ist eventuell schüt- zenswert.	Speierling wird nicht als gefährdete Art taxiert. ➤ Nicht berücksichtigen
5.5	Einzonung Parzelle Nr. 993	Bereits im Jahr 2012 wurde beantragt, die Parzelle Nr. 993 ganz in die W2 einzuzonen. Die entsprechende Parzelle dient als Zufahrt für die drei Parzel- len Nrn. 993, 994 und 1145. Diese Erschliessung liegt teilweise in der Landwirtschaftszone. Die Parzelle bietet kein Platz für zusätzliche Garagen oder Gar- tenhäuser. Falls die Einzonung nicht möglich ist, soll geprüft werden, ob ein 5m-Streifen eingezont werden kann und dafür ggf. ein Streifen zwischen Rindelstrasse und Erschliessungsstrasse zu Landwirt- schaftsland umgezont werden kann.	Grundsätzlich ist eine solche Einzonung gestützt auf die aktuellen Vorgaben des kantonalen Richtplanes nur mög- lich, wenn eine flächengleiche Kompensation angeboten werden könnte (die aber weiterhin zu einer klaren Ab- grenzung gegenüber dem Kulturland und zu einer kom- pakt Bauzonenausscheidung führen muss). Diese Kriterien werden nicht erfüllt. Eine Einzonung der gesam- ten Parzelle Nr. 993 wäre mehr als eine untergeordnete Anpassung. ➤ Nicht berücksichtigen

Nr.	Antrag / Themen	Begründung der Mitwirkenden (+/- Zitate)	Erwägungen / Fazit
6	Weniger Hecken und Einzelbäume unter Schutz stellen resp. die Anzahl der Schutzobjekte reduzieren.	Es stehen bereits sehr viele Hecken unter Schutz und mit der aktuellen Revision sollen zusätzliche Einzelbäume unter Schutz gestellt werden. Der Grundeigentümer ist in der Nutzung seines Grundstückes eingeschränkt und muss u. U. zusätzliche Kosten tragen. Mittel- bis langfristig werden die Grundeigentümer darum weniger Bäume und Sträucher pflanzen, um der möglichen Unterschutzstellung zu entgehen. Die Folge wären „öde“ Steingärten. Diese Situation würde man vermutlich wieder durch entsprechende Auflagen in den Baubewilligungen versuchen zu korrigieren. Auflagen und Einschränkungen bestehen in diesem Bereich bereits genug.	Bilanz bisherige / neue Nutzungsplanung . Hecken bisher 21, neu 31 Objekte geschützt . Bäume bisher 0, neu 10 Objekte geschützt . Obstgärten bisher 43, neu 0 Objekte geschützt Grundsätzlich wurde die Unterschutzstellung auf solche Objekte beschränkt, welche die Bewirtschaftung nicht allzu stark behindern. In der Interessenabwägung erfolgte eine sorgfältige Auseinandersetzung, welche Objekte von besonderer Bedeutung sind und an deren Unterschutzstellung ein genügendes öffentliches Interesse besteht. ➤ Nicht berücksichtigen
7	Hecke verschieben	Der Flurweg Parzelle Nr. 681 wird neu der Bauzone zugeteilt. Auf diesem Grundstück befindet sich im Bauzonenplan eine geschützte Hecke (H12). Es wird angefragt, ob das Versetzen der Hecke mit gleichwertigen einheimischen Gehölzen an die Bauzonen- grenze noch unter fachgerechtem Unterhalt zu subsumieren wäre. So könnte das Schnitzelsilo auf der Ostseite der Werkhalle besser erschlossen werden. Falls die Hecke nicht versetzt werden dürfte, würde die Bauzonenerweiterung wenig Sinn machen. Das Einverständnis der Eigentümer der Parzelle 687 würde noch eingeholt werden.	Der Flurweg liegt bereits heute innerhalb des Bauzonensperimeters. Die Hecke H12 soll neu als Schutzobjekt aufgenommen werden. Eine Verschiebung ist denkbar, sofern das Einverständnis des Grundeigentümers der Parzelle Nr. 687 erhältlich ist. Diese wurde mit Datum vom 18. Mai 2021 erbracht. ➤ Berücksichtigung bzw. Verschieben der Hecke H12
8	Beibehaltung Ausnützungsziffer	Schneisingen ist zu 90% gebaut. Ein Systemwechsel des Dichtemasses schafft nur neue nicht voraussehbare Bebauungsmöglichkeiten, welche die ortsbaulichen Massstäbe insbesondere in der W2 Zone sprengen werden. Die Gesamthöhe von 11 m lässt einen grossen Spielraum in der Höhe (Erscheinungsbild von Gebäuden). Die Einführung einer Fassadenhöhe sollte geprüft werden. Was für Gebäude sind heute möglich? Querschnitt? Der Verzicht auf eine AZ führt zudem zu weniger Rechtssicherheit für Bauherren, da das mögliche Dichtemass unklar und teilweise vom „Goodwill“ des Gemeinderates abhängig ist (z.B. § 30, § 34, § 38, § 8). Es besteht die Gefahr von Willkür und Ungleichbehandlung, was Investoren abschreckt. Eine Entwicklung wird gehemmt, statt wie beabsichtigt gefördert.	Im Planungsbericht sind die Argumente zusammengestellt, welche zur Aufhebung der Ausnützungsziffer führten. In kleinteiligen Parzellenstrukturen ergibt sich die Massstäblichkeit aus den vorhandenen Grössen der Parzellen. Bezüglich Höhen sind in der W2 2 Vollgeschosse und eine Gesamthöhe von 11 m festgelegt. Anstelle der Fassadenhöhe wurde die Definition Vollgeschosse gewählt (einfachere und klarere Messweise). Der Hinweis ist grundsätzlich richtig, dass dem Gemeinderat ein gewisser Ermessensspielraum zugewiesen wird. Dieser muss sich allerdings aus einer Praxis und unter Beachtung der örtlichen Strukturen ergeben. Dabei sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze wie Gleichbehandlung, Verhältnismässigkeit usw. zu beachten. ➤ Nicht berücksichtigen

Nr.	Antrag / Themen	Begründung der Mitwirkenden (+/- Zitate)	Erwägungen / Fazit
8	Ladenfläche Areal West	<p>Die Vorgaben des kantonalen Richtplans für das Areal West sind sinnvoll und der Region angepasst. Eine erneute Anpassung der Vorschriften (abweichend von der heutigen, bewilligt 2010) grenzt an Zwängerei der Bucher-Guyer AG.</p> <p>→ Verzicht auf Anpassung oder mind. Gestaltungsplanpflicht einführen (Parkplatzbeschränkung ist sonst im Rahmen von einzelnen Baugesuchen nicht umsetzbar).</p> <p>Die Öffnung von Ladenflächen im Areal West verhindert eine Nachfrage / Entwicklung im Dorfkern oder der Zone GW. Dies umso mehr, wenn in der WG und GW Zonen die Ladenflächen auf max. 200 m² beschränkt werden. Das Ziel, im Dorfkern die Angebote zu stärken, wird dadurch verpasst resp. keine besseren, sondern schlechtere Rahmenbedingungen geschaffen.</p>	<p>Mit den aktualisierten Zonenbestimmungen sollen die Nutzungen vielfältigen Ansprüchen genügen, in dem ein breiter Branchenmix mit überregionalem, regionalem und lokal verankertem Gewerbe Platz findet. Gleichzeitig werden eine minimale (mehrgeschossige Bauten) und maximale (Baumassenziffer 8 m³/m²) Dichte sowie angepasste qualitative Bestimmungen definiert. Die möglichen Verkaufs- / Ausstellungsflächen werden gestützt auf die Ergebnisse der Vorprüfung und der Mitwirkung so reduziert, so dass keine Richtplananpassung nötig wird. Im Übrigen lassen das Einkaufsverhalten und die örtlichen Begebenheiten kaum erwarten, dass im Dorfkern oder in der WG / GW neue Einkaufsflächen entstehen.</p> <p>➤ Teilweise berücksichtigt, keine Anpassung Richtplan</p>
9.1	Bärenlöcher weiterhin im Schutz belassen und Erdwall in der Nähe neu als Schutzobjekt aufnehmen	<p>Die Bärenlöcher sollen unter Schutz belassen werden und der Erdwall in der Nähe der Bärenlöcher ist ebenfalls neu in den Schutz aufzunehmen.</p> <p>Entgegen der Aussage im Bericht, konnte die Lage der Bärenlöcher eruiert werden und mit Dokumenten zur Geschichte unterlegt werden.</p> <p>→Vergl. ausführliche Begründung und Dokumentation.</p>	<p>N02 gemäss Grundlagenplan schützen / Standort anpassen; Bärenloch und Erdwall</p> <p>➤ Berücksichtigen; Schutzobjekt N02, Aufnahme Kategorie geomorphologische Objekte in § 26 BNO</p>
9.2	Archäologische Fundstellen aufführen und mit Gebiet Burgel ergänzen	<p>Die archäologischen Fundstellen sollten weiterhin erwähnt bleiben, damit eine Sensibilisierung bei Feldarbeiten in diesen Gebieten sichergestellt ist. Das Gebiet Burgel sollte neu auch in die archäologischen Fundstellen aufgenommen werden. Dort wird ein ehemaliger Burgstall vermutet.</p>	<p>Gemäss kantonaler Anweisung werden archäologische Fundstellen nicht mehr in den Plänen dargestellt. Die Flächen können sich auch laufend verändern. Ein Verweis auf die AGIS-Karten in der BNO macht aber Sinn.</p> <p>➤ Nicht berücksichtigen, aber Hinweis in § 6 BNO</p>
9.3	Korrektur: K 21 heisst „Vrenelistein“ und ist ein Gedenkstein, keine Grabstein.	<p>Der „Vrenelistein“ ist ein Gedenkstein. Es ist keine Grabstätte, sondern eine Gedenkstätte. Der Stein wurde 1823 zur Erinnerung für den Mord an Verena Köfer im Jahr 1821 aufgestellt. Der heutige Stein ist eine Kopie des Originalsteins aus dem Jahr 1990. Der Originalstein befindet sich heute im Bezirksmuseum Höfli in Bad Zurzach.</p>	<p>K21 umbenennen im Anhang BNO und im Inventar.</p> <p>➤ Berücksichtigen</p>
9.4	Ergänzung Alpenrosensage unter 1.3: Verfasser, Quellenachweise und Anmerkungen	<p>Die Alpenrosensage des Inventars Natur, Landschaft und Kultur ist mit Quellennachweisen zu ergänzen. Es ist wichtig, dass die von unseren Grosseltern mündlich überlieferte originale alte Alpenrosen-Sage mit der Version der Kinder aus dem Glarnerland erwähnt wird (vergl. Quellennachweise).</p>	<p>Ergänzung Kapitel 1.3 im Bericht Natur, Landschaft und Kultur</p> <p>➤ Berücksichtigen</p>
9.5	Hinterhard: Bäume zusätzlich als Schutzobjekt aufnehmen	<p>Zwei markante Hochstamm-Birnbäume / zwei alte Hochstamm-Apfelbäume mit sehr alten und seltenen Obstsorten aufnehmen.</p>	<p>Lage in oder an Magerwiese angrenzend</p> <p>➤ Berücksichtigen, Schutzobjekt B78</p>

Nr.	Antrag / Themen	Begründung der Mitwirkenden (+/- Zitate)	Erwägungen / Fazit
9.6	Langi Stei, Grenzstein als Schutzobjekt aufnehmen	Der Grenzstein „Langi Stei“ von 1859 am Zurziweg im Gebiet „Im Langestei“ soll als Schutzobjekt aufgenommen werden.	Aufnahme in Inventar und schützen ➤ Berücksichtigen, Schutzobjekt K45
9.7	„Eetelbrünneli“ zusätzlich eintragen	„Eetelbrünneli“, eine Trinkwasserquelle gefasst mit einem gehauenen Natursteintrog.	Im Inventar aufnehmen, aber nicht schützen ➤ Inventaraufnahme, Inventar-Objekt K46
9.8	Brunnen beim Forsthaus zusätzlich eintragen	Trinkwasserbrunnen beim Forsthaus im Boowald (Däglimoos)	Im Inventar aufnehmen, aber nicht schützen ➤ Inventaraufnahme, Schutzobjekt K47
9.9	Brunnen in der Egg zusätzlich eintragen	Brunnen in der Egg fehlt im Inventar	Im Inventar aufnehmen, aber nicht schützen ➤ Inventaraufnahme, Inventar-Objekt K48
9.10	Brunnen an der Espistrasse zusätzlich eintragen	Trinkwasserbrunnen an Espistrasse (Parz. 448), gespiesen von der gleichen Trinkwasserquelle (aus Espirai) wie Brunnen K25.	Wird als nicht schützenswert erachtet ➤ Nicht berücksichtigen
9.11	Grussbrunnen an der Mauer des Pfarrgartens eintragen	Gussbrunnen (Trinkwasser) an der Mauer des Pfarrgartens bei der Abdankungshalle (vergl. Unterlagen Anhang c)	Aufnahme in Inventar und schützen ➤ Berücksichtigen, Schutzobjekt K49
9.12	Quellstollen zusätzlich eintragen	Der Quellstollen (Parz. 561, Geb. 339) ist zusätzlich einzutragen. Es handelt sich um einen begehbaren Tunnel aus dem Jahr 1748 (Erweiterung um 1865), welche als Brunnstube für die Kirche und Pfarrhaus diente,	Aufnahme in Inventar und schützen ➤ Berücksichtigen, Schutzobjekt K50
9.13	Brunnen an Widenstrasse zusätzlich eintragen	Brunnen an der Widenstrasse im Gebiet Rietacher (Parz. 488)	Wird nicht als schützenswert erachtet ➤ Nicht berücksichtigen
9.14	Gebiet und Strasse „Schofbrünneli“ umbenennen in „Schafbrünneli“	In der Schneisinger Mundart heisst es „Schaf“. Der Mundartausdruck „Schof“ wird von der einheimischen Bevölkerung in Schneisingen nicht verwendet. Die älteren Einwohner sagten „Scharfbrünneli“.	Die Flurnamen wurden von der offiziellen amtlichen Vermessung übernommen. ➤ Nicht berücksichtigen
9.15	„Schafbrünneli“ zusätzlich eintragen	Das Schafbrünneli befindet sich in der Nähe des Aussichtspunkt A04	Wird nicht als schützenswert erachtet ➤ Nicht berücksichtigen
9.16	Brunnen bei Waldhütte Schülberg zusätzlich eintragen	Trinkwasserbrunnen beim Parkplatz der Waldhütte Schülberg	Im Inventar aufnehmen, aber nicht schützen ➤ Inventaraufnahme, Inventar-Objekt K51
9.17	Brunnen vor ehemaliger Post zusätzlich eintragen	Trinkwasserbrunnen von der ehemaligen Post (Postweg 2, Parzelle 670)	Im Inventar aufnehmen, aber nicht schützen ➤ Inventaraufnahme, Inventar-Objekt K52
9.18	Brunnen Postweg 6 zusätzlich eintragen	Trinkwasserbrunnen Postweg 6 (eingezeichnet auch im amtlichen Vermessungsplan, Parz. 668)	Im Inventar aufnehmen, aber nicht schützen ➤ Inventaraufnahme, Inventar-Objekt K53
9.19	Ehemaliger unterirdischer Feuerweiher zusätzlich eintragen	Ehemaliger unterirdischer Feuerweiher im Bereich der Abzweigung Dorfstrasse/Brüelstrasse (vergl. Unterlagen Anhang d).	Im Inventar aufnehmen, aber nicht schützen ➤ Inventaraufnahme, Inventar-Objekt K54

Nr.	Antrag / Themen	Begründung der Mitwirkenden (+/- Zitate)	Erwägungen / Fazit
9.20	Brunnenstuben und Quelfassungen eintragen	Zu den aufgelisteten Brunnen im Inventarplan sollen alle Standorte der Brunnenstuben und Quelfassungen ausfindig gemacht und eingetragen werden. Im Wald-Betriebskonzept sind zwar unter „Quellschutz 4.5“ einige Quellen im Waldgebiet eingetragen. Die Quellen auf den offenen Feldern sind jedoch nicht enthalten. Ohne Schutz der Brunnenstuben und Quelfassungen sind Brunnen mit eigenen Quellen gefährdet.	Die Lage ist oft nicht mehr eruierbar und es handelt sich um private Quellenrechte. Sie sind nicht Gegenstand der Nutzungsplanung, sondern grundsätzlich eher über die Gewässerschutzgesetzgebung erfasst. ➤ Nicht berücksichtigen
9.21	Das Sprützhüsli (Geb. 108) zusätzlich ins Bauinventar aufnehmen.	Das ehemalige „Sprützhüsli“ (Garage für Feuerwehrspritze und Garage für Totenwagen) wurde gemeinsam mit dem Schulhaus (heutiges Gemeindehaus) um 1897 erbaut. Es bildet zusammen mit dem Gemeindehaus eine Einheit und sollte deshalb auch ins Bauinventar aufgenommen werden. Auf der Postkarte um 1900 ist das „Sprützhüsli“ eingezeichnet.	Entsprechende Abklärungen wurden in Zusammenhang mit der Sanierung Gemeindehaus getroffen (gestützt auf einen Antrag aus der Gemeindeversammlung). ➤ Nicht berücksichtigen
9.22 vergl. 5.2	Gartenzaun Parzelle 611 zusätzlich eintragen.	Gartenzaun aus Eisen, welcher das Gartenareal westlich der Antoniuskapelle (Parz. 611) allseitig umzäunt. Der Zaun ist einer der letzten vollständig erhaltenen und noch originalen Gartenzäune, die im 19. und zu Beginn des 20. Jh. im Dorf verbreitet waren. Der Zaun sollte als Zeitzeuge erhalten bleiben. Das Gartenareal war Pausenplatz des ersten Schulhauses (SSI904). Franz Xaver Rohner erwarb 1897 das alte Schulhaus und machte aus dem Pausenplatz einen Garten.	Liegt im unmittelbaren Umfeld der kantonal denkmalgeschützten Kapelle St. Antonius, „geniesst“ somit bereits Umgebungsschutz. Eine spezielle Bezeichnung als Inventar- / Schutzobjekt würde zwar eine zusätzliche Wertschätzung bedeuten, wird aber nicht nötig erachtet bzw. der Metallzaun ist nicht so bedeutungsvoll, dass sich eine Unterschutzstellung rechtfertigen liesse. ➤ Nicht berücksichtigen
9.23	Ehemalige Brückenwaage zusätzlich eintragen	Eh. Brückenwaage an Kreuzung der Rossweid in Unterschneisingen (Parz. 163). Die Waage stammt aus dem Brückenwaagehäuschen, welches im September 2002 abgebrochen wurde.	Im Inventar aufnehmen, aber nicht schützen ➤ Inventaraufnahme, Inventar-Objekt K55
9.24	Hohlweg „Wolfgalge“ zusätzlich eintragen	Hohlweg im Gebiet „Wolfgalge“ (Parzelle 372, oberhalb W07). Dieses Hohlwegstück ist ein Reststück der östlichen Zugangsstrasse in den Boowald. Das Stück ist noch weitgehend im ursprünglichen Zustand. Das Wegstück sollte in die historischen Verkehrswege aufgenommen werden. Auf dem Luftbild aus dem Jahr 1943 (swisstopo) ist die Fortsetzung des Weges im Gebiet „Homrig“ noch erkennbar.	Angesprochener Hohlweg ist nicht im IVS-Inventar enthalten. Im Kulturlandplan sind auch nur die wichtigsten Wege mit Substanz im Orientierungsinhalt dargestellt. ➤ Nicht berücksichtigen
9.25	Ehemalige Strasse zwischen Kirche und Rindelhof zusätzlich eintragen	Strassentrassee der ehemaligen Strasse zwischen Kirche und Rindelhof ist heute noch sehr gut sichtbar (Parzelle 1381). Auch die Fortsetzung der Strassenführung ist in der Parzelle 563 (Viehweide) erkennbar. Steile, kurvige und gefährliche Strasse wurde ca. 1945 durch die heutige Rindelstrasse ersetzt. Die alte Strassenführung ist auf Luftbild von 1943 sehr gut erkennbar.	Angesprochene Strasse ist nicht im IVS-Inventar enthalten. Im Kulturlandplan sind auch nur die wichtigsten Wege mit Substanz im Orientierungsinhalt dargestellt. Heute führt in unmittelbarer Nähe ein öffentlicher Fussweg bergwärts. ➤ Nicht berücksichtigen

Nr.	Antrag / Themen	Begründung der Mitwirkenden (+/- Zitate)	Erwägungen / Fazit
9.26	„Chilewägli“ der Kirchgänger aus Siglistorf zusätzlich eintragen.	Der Fussweg auf der Parz. 580 ist eine Verbindung bzw. Abkürzung zwischen Alter Siglistorferstrasse und Rindelstrasse. Diese Verbindung ist ein Zeitzeuge aus der Zeit, als die Siglistorfer Bevölkerung noch zu Fuss zum Gottesdienst in die Schneisinger Kirche kam. Dieses Weglein sollte erhalten und weiterhin für die Fussgänger benutzbar bleiben. Das öffentliche Fusswegrecht ist möglichst zu sichern.	Gemäss Grundbuch ist zwar ein öffentliches Wegrecht vorhanden, aber dazu besteht kein Plan, woraus die Linieneinführung hervorgeht. Das Wegrecht ist demzufolge örtlich nicht bestimmt und auch nicht Gegenstand der Nutzungsplanung. ➤ Nicht berücksichtigen
9.27	Säulenpaar des ehemaligen Vorzeichens der Kirche zusätzlich eintragen	Die beiden Säulen stammen vom ehemaligen Vorzeichen (Eingangsvordach mit Walmdach) des westlichen Kircheneingangs (Haupteingang von 1924). Beim Kirchenanbau 1924 wurden die beiden Säulen an die Rindelstrasse 5 beim Pfarrhaus versetzt. Das Alter der Säulen ist noch nicht bestimmt (evt. 1664).	Aufnahme in Inventar und schützen ➤ Berücksichtigen, Schutzobjekt K56
9.28	Ergänzung zu K24	Das Objekt K24 ist der Taufstein, welcher von 1933 bis 1974 in der Kirche Schneisingen stand.	➤ Ergänzung im Inventar aufnehmen
9.29	Gebäude Schladstrasse 20 zusätzlich aufnehmen als Substanzschutzobjekt.	Bäuerlicher Vielzweckbau mit Fachwerk an der Schladstrasse 20 (bekannt als „Zillers oder Ratsherren Haus“). Vergl. detaillierte Begründung S. 10 Mitwirkung Schwitter	Das Gebäude Nr. 62 ist zwar von aussen noch als typischer Vielzweckbau erkennbar, wurde aber im Innern stark verändert, so dass sich eine Unterschutzstellung nicht aufdrängt. ➤ Nicht berücksichtigen
9.30	Einzelner Alpenrosenstrauch	Ein einzelner Alpenrosenstrauch wächst auf Schneisinger Boden. Der Standort und die Geschichte, warum der Strauch an dieser Stelle wächst, würde Herr Schwitter einer Vertrauensperson angeben, sofern der Strauch unter Schutz gestellt wird.	➤ Nicht berücksichtigen
9.31	K 41 Friedhofskreuz ergänzen.	Als dieses Friedhofskreuz von 1708 noch auf der Ostseite der Kirche stand, wurde es Missionskreuz genannt. Der Eintrag sollte deshalb noch mit dem Namen „Missionskreuz“ ergänzt werden.	➤ Berücksichtigen, Ergänzung Bezeichnung „Missionskreuz“
9.32	Brunnen (SSI912E) besteht noch	Der Brunnen (SSI912E) aus dem 19. Jh. an der Alten Siglistorferstrasse 2 (bei Gebäude 73) ist nicht abgegangen, wie in der aktualisierten Objektliste des Bauinventars erwähnt. Der Brunnen steht noch am ursprünglichen Standort (im Innenhof) wie 1943.	Aufnahme in Inventar und schützen ➤ Berücksichtigen, Schutzobjekt K57
9.33	Erratiker im Gebiet Wydemer Erle (Parzelle 1204) im Schutz belassen	Der Erratiker im Gebiet Wydemer Erle (Koordinaten 2668632 / 1264422) war bisher im Kulturlandplan als geschütztes Naturobjekt eingetragen. Herr Schwitter erinnert sich, dass vor mehreren Jahren ein Geologe zugezogen wurde und diesen Stein als bedeutungsvoll bezeichnete. Der Erratiker soll weiterhin geschützt werden.	Aufnahme in Inventar und schützen ➤ Berücksichtigen, Schutzobjekt K57